

«Titel» «Vorname» «Nachname»

z.H. «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

Organisationseinheit: BMG - III/B/4 (Nichtärztliche Gesundheitsberufe)

Sachbearbeiter/in: Mag. Paul Resetarics, CNO

E-Mail: paul.resetarics@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4673

Fax:

Geschäftszahl: BMG-21251/0053-III/B/4/2009

Datum: 18.01.2010

Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Empfehlung von Mindestanforderungen an die Fachbereichsarbeit gemäß § 40 GuK-AV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund vermehrter Anfragen bezüglich bundesweit einheitlicher Mindestanforderungen an die Fachbereichsarbeit gemäß § 40 Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung - GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999, idgF. und Anfragen zu deren Umsetzung in der Praxis übermittelt das Bundesministerium für Gesundheit folgende Empfehlung:

1) Wie ist die Formulierung „eigenständige Erarbeitung“ gemäß § 40 Abs. 1 GuK-AV zu verstehen?

Von eigenständiger Erarbeitung kann dann gesprochen werden, wenn die Schülerin / der Schüler alle für das Erstellen der Fachbereichsarbeit erforderlichen Arbeiten selbstständig geleistet hat. Kennzeichen einer eigenständigen Fachbereichsarbeit ist, dass sich in der Arbeit insbesondere die gedankliche Struktur, die Annäherung an die Thematik, die Perspektive, der Satzbau und die Wortwahl der Schülerin / des Schülers widerspiegeln. Die Hilfestellung seitens der Betreuerin / des Betreuers beschränkt sich auf das Aufzeigen von Auffälligkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten, ohne dabei die o.g. Kennzeichen zu verfälschen. Zu vermeiden sind solche Fachbereichsarbeiten, die hinsichtlich der o.g. Kennzeichen, insbesondere des Satzbaus und der Wortwahl die Betreuerin / den Betreuer oder die zitierten Autorinnen und Autoren abbilden.

2) Welchen inhaltlichen Anspruch hat eine Fachbereichsarbeit (FBA) an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfüllen?

Begründet durch das Ausbildungsziel und die zur Erreichung festgelegten Ausbildungsinhalte ist das Ziel der Fachbereichsarbeit, zu einem berufsspezifischen Thema

eine gegliederte Literaturlarbeit zu verfassen. Die berufsspezifische Relevanz des Themas sowie der geplante Aufbau der FBA sind durch eine der Fachbereichsarbeit vorausgehende schriftliche konzeptuelle Darstellung (Konzept/Exposé) durch die Schülerin / den Schüler darzulegen. Die Genehmigung des Themas erfolgt auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes/Exposés. Ausgangspunkt jeder Fachbereichsarbeit sind die in der Einleitung formulierten Fragestellungen. Den inhaltlichen Abschluss der Fachbereichsarbeit bildet die Beantwortung der Fragestellung(en) im letzten Kapitel (Zusammenfassung, Implikationen für die Praxis etc). Bei der Genehmigung des Themas der Fachbereichsarbeit durch die Direktorin / den Direktor ist auf eine Themenvielfalt zu achten. Gehäufte Wiederholungen von Themen und Fragestellungen sind zu vermeiden. Ebenso wird angeregt, die Fachbereichsarbeit einer automatisierten Plagiatsprüfung zu unterziehen.

3) Welche Themen eignen sind grundsätzlich für eine Auseinandersetzung im Rahmen der Fachbereichsarbeit?

Grundsätzlich können alle im Curriculum ausgewiesenen Inhalte Ausgangspunkt für eine thematische Auseinandersetzung im Rahmen der Fachbereichsarbeit darstellen. Die Abgrenzung oder Erweiterung sowie Vernetzung von Themen und Fragestellungen obliegt primär der Betreuerin / dem Betreuer auf Grundlage der im Konzept/Exposé dargelegten berufsspezifischen Relevanz.

4) Sind die Schuldirektoren/-innen von der Betreuung von Fachbereichsarbeiten ausgenommen?

Aus ausbildungs- und berufsrechtlicher Sicht ist die Direktorin / der Direktor von der Betreuung von Fachbereichsarbeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit die Direktorin /der Direktor auch als Betreuerin / Betreuer von Fachbereichsarbeiten eingesetzt wird, das jeweilige Dienst- und Organisationsrecht zu beachten sind.

5) Welche quantitativen/formalen Mindestanforderungen haben Fachbereichsarbeiten zu erfüllen?

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß § 28 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, idgF., die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege auch im Rahmen eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges absolviert werden kann und in einem solchen Bachelorstudiengang zwei Bachelorarbeiten zu verfassen sind, sollte die Fachbereichsarbeit zumindest in quantitativer Hinsicht (die qualitative Beurteilung obliegt primär der Betreuerin / dem Betreuer) einer Bachelorarbeit entsprechen.

Daraus ergeben sich folgende formalen Mindestanforderungen:

- Umfang: mindestens 35 Seiten DIN A4 (exkl. Deckblatt, Vorwort, Inhalts-, Tabellen-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis, Anhang sowie eidesstattliche Erklärung), doppelseitig

- Fließtext: Serifenschrift (z.B. Times, Serif, Baskerville, Times New Roman), Blocksatz, 12pt, Zeilenabstand maximal 1,5 sofern seitens des Rechtsträgers keine Vorgaben der Corporate Identity definiert sind
- Ränder: oben/unten/außen: 2,5 cm, innen (bundseitig): 3 cm

Weitere Ausführungen hinsichtlich formaler Anforderungen, insbesondere Aufbau einer schriftlichen Arbeit, Kapitel, Überschriften, Paginierung, Zitate und Zitationsregeln, differenzierte Gliederung, intersubjektive Nachprüfbarkeit, Inhalts-, Tabellen- und Literaturverzeichnis etc. erscheinen in einer bundesweiten Empfehlung als nicht zielführend. Diesbezüglich wird auf die umfassende einschlägige Literatur verwiesen. Die Festlegung der qualitativen Anforderungen und die Qualitätssicherung obliegen primär der Betreuerin / dem Betreuer und letztendlich der Direktorin / dem Direktor.

6) Welchen Stellenwert im Hinblick auf die Beurteilung hat das gemäß § 42 Abs. 5 Z 1 GuK-AV im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung durchzuführende Prüfungsgespräch über die schriftliche Fachbereichsarbeit?

Gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 GuK-AV hat die Diplomprüfungskommission die Leistungen der Schülerin / des Schülers im Rahmen der schriftlichen Fachbereichsarbeit und des Prüfungsgesprächs gemäß § 42 Abs. 5 Z 1 zu beurteilen. Die anzuwendenden Beurteilungsstufen ergeben sich aus Abs. 2 dieser Bestimmung. Die Fachbereichsarbeit sowie das Prüfungsgespräch sind integraler Bestandteil der Beurteilung im Rahmen der Diplomprüfung, d.h. Punktwert der Fachbereichsarbeit und Punktwert des Prüfungsgesprächs ergeben die Gesamtpunktezahl. Bei der Vergabe der Punktwerte ist darauf zu achten, dass der Schwerpunkt der Berechnung auf der Fachbereichsarbeit liegt, da diese auch den Hauptanteil dieser Diplomprüfungsanforderung darstellt und das Prüfungsgespräch inhaltlich auf dieser basiert. Es wird daher empfohlen, maximal 10 % der Gesamtpunktezahl für das Prüfungsgespräch zu berechnen.

7) Wie verhält es sich mit der geschlechtergerechten Formulierung in schriftlichen Arbeiten einschließlich der Fachbereichsarbeit?

Hinsichtlich der geschlechtergerechten Formulierung existieren keine einheitlichen Richtlinien, weshalb Formulierungen empfohlen werden, die ein Sichtbarmachen bei der Geschlechter verfolgen:

1. Die Verwendung der vollständigen Paarform: z.B. die Schülerin / der Schüler, die Direktorin / der Direktor, die Lehrerin / der Lehrer usw.
2. Das Zusammenziehen bzw. verkürzte Paarform unter Verwendung von Schrägstrichen, wenn sich die weibliche und männliche Form nur durch ihre Endung unterscheidet: z.B. die/der Schüler/in, die/der Direktor/in, die/der Lehrer/in usw.
3. Das Zusammenfassen zu Personengruppen unter Verwendung des Plurals und Schrägstrichen: z.B. die Schüler/innen, die Direktoren/-innen, die Lehrer/innen usw.
4. Die Verwendung neutralisierender Begriffe: z.B. die Lernenden, die Lehrenden, die Leitenden, die Schülerschaft, die Studierenden usw.

Das Sichtbarmachen der Geschlechter sollte gegenüber der Verwendung neutralisierender Begriffe der Vorzug gegeben werden. Als eine die Geschlechter nicht sichtbar machende Formulierung wird auch die so genannte „Generalklausel“ betrachtet: z.B. *„Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die weibliche Form verwendet. Frauen und Männer werden jedoch gleichermaßen angesprochen.“*

Schlussendlich obliegt die Festlegung der qualitativen Anforderungen und die Qualitätssicherung der Direktorin / dem Direktor. Es wird jedoch empfohlen, eine für die betreffende Schule für Gesundheits- und Krankenpflege einheitliche und verbindliche Vorgehensweise festzulegen.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht um Weiterleitung der Empfehlung an alle Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in Ihrem Verantwortungsbereich.

Für den Bundesminister:
Prof. MedR Dr. Hubert Hrabcik

Elektronisch gefertigt